STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 2. Sitzung

des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

am Mittwoch, dem 17.03.2021,
um 17:00 Uhr *in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjesssteege 1*, 46446 Emmerich am Rhein

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung fernzubleiben.
Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz (mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 02.12.2020
3	70 - 17 0161/2021	Bestellung einer weiteren Schriftführerin für die Sitzungen der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
4	70 - 17 0162/2021	Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung a) Bauzeitenplan b) Positiver Jahresrückblick c) Winterdienst
5	70 - 17 0163/2021	Möglichkeiten der Schließung des "Neuen Friedhofs Hansastraße"; hier: Sachstandsbericht
6	70 - 17 0164/2021	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an den Umweltausschuss vom 24.11.2020; hier: Errichtung eines Friedwaldes auf dem Gelände des neuen Friedhofes
7	70 - 17 0165/2021	Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017; hier: 8. Nachtragssatzung
8	70 - 17 0166/2021	Änderung des Stellenplans aufgrund einer Langzeiterkrankung; hier: Einrichtung einer befristeten sogenannten a-Stelle mit kw-Vermerk
9	70 - 17 0167/2021	Erstellung einer Planrechnung zur weiteren Entwicklung der voraussichtlichen Abwassergebühren; hier: Antrag der BGE-Fraktion vom 07.01.2020
10		Mitteilungen und Anfragen
11		Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

12		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 02.12.2021
13	70 - 17 0168/2021	Änderung des Investitionsplanes Abwasser 2021
14		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 5. März 2021

Sandra Bongers
Vorsitzende

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0161/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Bestellung einer weiteren Schriftführerin für die Sitzungen der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein bestellt die Angestellte Nicole Ferdenhert zur Schriftführerin und den tariflich Beschäftigten Herrn Helmut Schaffeld zum stellvertretenden Schriftführer.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellendem Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW gilt dieses Prozedere auch für das Verfahren in den Ausschüssen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.
.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0162/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung
a) Bauzeitenplan
b) Positiver Jahresrückblick
c) Winterdienst

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgende Schwerpunkte:

1. Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)
2. Positiver Jahresrückblick 2020
3. Erste Rückschau Winterdienst

Zu 1) Bauzeitenplan

Der aktuelle Bauzeitenplan liegt in der Anlage zur Vorlage bei.

Zu 2) Positiver Jahresrückblick 2020

Ein solcher Punkt ist in der Vergangenheit in dieser Form noch nicht auf der Tagesordnung des Betriebsausschusses der KBE aufgetaucht. Aus diesem Grund soll hier kurz erläutert werden, warum die Betriebsleitung sich für diese Form des Jahresrückblicks entschlossen hat.

Es liegt in der Natur der Dinge, das wir uns ständig mit den Punkten beschäftigen, an denen es etwas zu ändern, zu verbessern und auch auszusetzten gibt. Oft gibt es unterschiedliche Meinungen darüber, wie Dinge erfolgen sollen, was sie Kosten dürfen, was rechtens ist und wie schnell sie erledigt werden müssen. Und an dieser Stelle soll betont werden, dass die Auseinandersetzung darüber auch richtig, wichtig und gut ist. Meist sind diese Punkte Inhalt der Betriebsausschusssitzungen und auch der öffentlichen Berichterstattung.

Nicht nur bei der KBE werden Todo-Listen geführt, es wird nach Verbesserungspotentialen gesucht und diese in die Tat umgesetzt.

Dies führt dazu, dass die Dinge, die schon immer gut erledigt wurden oder nach viel Arbeit zu einem positiven Ergebnis geführt haben oder aus sonstigen Gründen einfach „positiv“ waren, nicht wahrgenommen werden.

Hinzu kommt, dass das Jahr 2020 auf Grund der Pandemie-Lage und auch als drittes Trockenheitsjahr in Folge ein Besonderes war und allen auch das Äußerste abverlangt hat. Sicher nicht nur beruflich, sondern auch oft privat.

Um dem etwas Positives entgegenzusetzten, soll an dieser Stelle und auch zukünftig einmal im Jahr, beispielhaft aufgezählt werden, was an „positiven“ Ergebnissen im abgelaufenen Jahr zusammengekommen ist.

Um es nochmal deutlich zu schreiben: Es geht hier nicht um ein Schönreden oder sogar um Eigenlob. Es geht darum einmal kurz anzuhalten und den Blick bewusst auf die Erfolge zu lenken und sich dann wieder mit voller Kraft weiter auf die neuen Herausforderungen zu konzentrieren.

Die nachfolgende Liste kann naturgemäß nur einen kleinen Ausschnitt darstellen und ist sicher nicht abschließend:

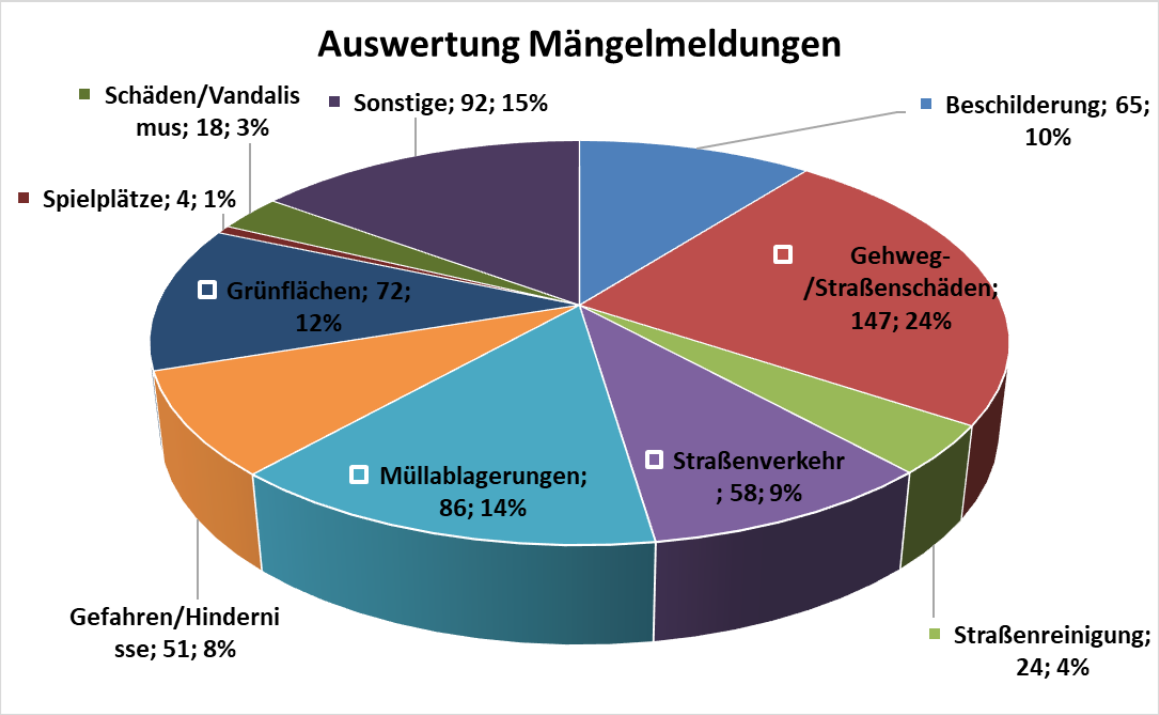
1. Als aller erstes:
   Alle Mitarbeiter der KBE sind engagiert bei der Sache, erledigen tagtäglich bei jeder Witterung ihr Arbeit, auch viele unangenehme Arbeiten, zu unangenehmen Tageszeiten, an Feiertagen und Wochenenden, wenn es die Aufgabe erfordert. Oft melden sich sogar freiwillig Mitarbeiter für solche Zeiten.

2. Alle tägliche Arbeit vor Ort, auf dem Betriebsgelände, in der Werkstatt und in der Verwaltung die niemals zum Thema im Ausschuss oder in der öffentlichen Berichterstattung geworden ist, war erfolgreich und „gut“. Und das war der Großteil der Arbeit!

3. Die Belegschaft der KBE ist bereit sich den stetig wachsenden Herausforderungen und Veränderungen zu stellen (Umstrukturierung von Aufgabenzuschnitten, neue Vorgesetzte

4. Bisher ist kein Mitarbeiter der KBE an Corona erkannt. Auch eine flächendeckende Quarantäne hat bei KBE bisher nicht stattfinden müssen. Hier zeigt sich, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen und insbesondere das vorbildliche Verhalten der Mitarbeiter im Hinblick auf die Hygieneschutzmaßnahmen wirken. Außerdem hat der Virus zwar zum Teil verändert wie die KBE arbeitet, aber aus Sicht der Betriebsleitung hat er bisher die Leistungsfähigkeit der KBE nicht beeinflusst.

5. Es wurden 617 Mängelmeldungen, die per Telefon, Email oder auch über den Mängelmelder zur KBE gelangten abgearbeitet. Also ca. 3 Pro Arbeitstag. Sehr erfreulich dabei war, dass sich davon nur 1% auf Spielplätze bezogen. Ein Zeichen dafür, dass die KBE gerade dort gute Arbeit leistet.



6. Bei der KBE wurden im Jahr 2020 durch den Betriebsausschuss drei dringend benötigte neue Stellen geschaffen, in Verwaltung, Straßenbau und in der Grünpflege. Dies macht nun die Bearbeitung von viele zusätzlicher Aufgaben möglich.

7. Es wurden Ausbildungsmöglichkeiten für vier neue Auszubildenden geschaffen. Erstmals auch ein Auszubildender im Verwaltungsbereich. Eine Investition in die Zukunft. Ein

weiterer Auszubildender, der schon im Jahr 2019 begonnen hat, hat eine gute Zwischenprüfung abgelegt.

8. Der Stellenplan der KBE wurde komplett überarbeitet und neu strukturiert.

9. Der Zustand des Friedhofs hat nochmal deutlich an Qualität gewonnen.

10. Wir haben Fördermittel für die Sanierung der Ehrenfriedhöfe beantragt und bewilligt bekommen. Unter anderem wurde eine automatische Bewässerungsanlage angeschafft.

11. Die neue Software für die Spielplätze und die Baumkontrollen ist angeschafft und in Betrieb genommen worden.

12. Trotz zum Teil sehr langer Krankheitsfälle konnten durch den Einsatz aller Beteiligten große Teile der notwendigen Arbeiten trotzdem erledigt werden. Hier war die Sicherstellung von Vertretungen eine echte Herausforderung.

13. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners konnte im Jahr 2020 erstmals aus der Luft an städtischen Waldrändern erfolgen.

14. Im Rahmen des Konzepts „Insektenfreundliches Emmerich“ wurden in Emmerich die ersten Blumenwiesen eingesät.

15. Es wurde in sehr kurzer Bearbeitungszeit ein Fördermittelantrag für die Straßen-Deckensanierung in der Duisburger Straße (ab Weseler Straßen Richtung Hetter) gestellt.

16. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung mit einem Vergabevolumen von rd. 6,5 Mio. € ist problemfrei gelaufen und hat zu einen für den Gebührenzahler sehr guten Ergebnis geführt.

17. Die Sanierung einer Montagegrube in der Fahrzeughalle der KBE konnte abgeschlossen werden.

18. Das Forderungsmanagement der KBE wurden mit der Stadtkasse neu strukturiert und abgestimmt.

Zu 3) Winterdienst

Der Winterdienst in der zweiten Februarwoche des Jahres war für alle eine echte Herausforderung. Ein Schneefall dieses Ausmaßes am Niederrhein liegt mindestens 10 Jahre zurück. In einigen Berichten der Presse war sogar vom Jahr 1978 die Rede.

Dies spiegelt sich auch in den folgenden Zahlen wider. Ab dem Samstagnachmittag wurde im Zweischicht-Betrieb gearbeitet und insgesamt wurden rd. 1.500 Stunden Räumarbeit geleistet. Dabei wurden 6.000 km Straßenlänge geräumt und es wurden ca. 180 Tonnen Salz ausgebracht.

Ein letztes Wort zum Thema „Kritik am Winterdienst“.

Es hat sich gezeigt, dass abgesehen von der Art und Weise wie diese Kritik zum Teil geäußert wurde, dass viele Bürger offensichtlich davon ausgehen, dass alle Straßen in Emmerich durch den städtischen Winterdienst der KBE abgedeckt werden.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst der KBE betrifft dabei nur die innerstädtischen Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit **W1** gekennzeichnet sind. Auch nur diese Anlieger zahlen auch eine Winterdienstgebühr, von aktuell 1,04 € pro laufenden Meter Grundstückslänge.
Außerdem bearbeitet die KBE auch Gehwege vor städtischen Grundstücken, sofern dies nicht durch die Hausmeister erfolgt. Bei den Straßen, welche mit **W0** gekennzeichnet sind, ist der Winterdienst auf die Grundstückeigentümer übertragen. Bei Straßen im Außenbereich besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Winterdienst. Diese sind in der Anlage mit **(--)** gekennzeichnet.

Für den Winterdienst steht folgendes Material zur Verfügung:

1. KLE EM 316 MAN LKW Allrad mit 5m³ Abrollstreuer und 2 Tanks für Flüssigsalz. Räumschild Stahl mit Stahlschiene
2. KLE 2975 LKW 8,6 to mit ca. 1,2m³ Aufbaustreuer und 2 Tanks für Flüssigsalz Räumschild Stahl mit Federklappen und Kunststoffschienen
3. KLE EM 484 Multicar Fumo Carrier Allrad Schmalspurgerät mit ca. 1 m³ Aufbaustreuer und Flüssigsalz, Räumschild mit Gummileiste
4. KLE EM 495 JCB Fastrac Allrad mit ca. 1,3 m³ Aufbaustreuer und Flüssigsalz
5. KLE EM 50 Hako Mäher mit kleinem Aufbaustreuer ca. 0,3 m³
6. Für die Handstreuung insges. 3 Pritschen mit Salzboxen

Als Personal sind für die Fahrzeugkombinationen Nr. 1 bis 5 je ein Fahrer und für die Handstreuung zusätzlich je 2 Mitarbeiter sowie ein Springer in der Werkstatt und ein Büromitarbeiter eingesetzt.

Die Straßenräumung erfolgt sowohl mechanisch als auch durch Salzeinsatz. Die KBE verfügt über folgende Salzlagerkapazitäten:

- 100 t Trockensalz im Silo
- 30 m³ Flüssigsalzkonzentrat
- 25 to in Schüttboxen

In normalen Winter reichen diese Lagerkapazitäten in der Regel gut aus. Bei den in Fragen stehenden Witterungsverhältnissen reicht die Lagerkapazität allerdings max. 4 Tage. Wenn es wegen einer landesweiten starken Winterwetterlagen zu Lieferengpässen für das Streusalz kommt, kann es aber zu Problemen kommen.

Grundsätzlich ist die KBE für den normalen Niederrheinischen Winter ausgerüstet.

Die Schneemenge hat gezeigt, an welcher Stelle es für solch extreme Wetterlagen noch Nachbesserungen geben sollte.

Dabei gibt es insgesamt drei Schwerpunkte, die überarbeitet werden sollen:

1. Prüfung des Räumplanes der KBE
   Dabei geht es im Wesentlichen um die Aufnahme von einigen Verkehrsinseln auf Straßen, welche durch Straßen.NRW geräumt werden.

2. Abstimmung mit anderen Straßenbaulastträgern
   Die Zuständigkeiten für den Winterdienst auf den übergeordneten Straßen, auch im Innenstadtbereich, liegt nicht bei den Kommunalbetrieben, sondern bei Straßen.NRW oder dem Kreis Kleve. Hier sollen die Absprachen und Schnittstellen in der Arbeit noch einmal aufgearbeitet werden.

3. Überprüfung des vorhandenen Räummaterials
   Die außergewöhnlichen Schneemengen haben gezeigt, welches Material und welche Fahrzeuge für eine solche Situation geeignet sind und welche nicht. Aus diesem Grunde wird dies noch einmal aufgearbeitet und u.a. geprüft, welche zusätzlichen Fahrzeuge für den Winterdienst hergerichtet werden könnten, um bei einer Wiederholung eines solchen Ereignisses noch mehr Fahrzeuge einsetzten zu können.
   Außerdem hat sich gezeigt, dass eine Vergrößerung der Salzlagermöglichkeiten bzw. auch eine Umstellung ausschließlich auf Salzsohle sinnvoll wäre.

   Zu beiden Punkten wird eine Kostenzusammenstellung erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0162 2021 Anlage 1 Bauzeitenplan

Bauzeitenplan zu den Investitionen in Kanalnetz und Pumpstationen 2021

Anlage 1, TOP 4 öT
BA KBE 17.03.2021

Grundlage ist der Wirtschaftsplan 2021
der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Stand 10.02.2021

Maßnahmen in Koordination mit dem Straßenausbau der Stadt Emmerich am Rhein sind mit roter Schrift versehen

Durch diese Maßnahme könnten bestehende Bäume betroffen sein.

Kanalbauphasen:
- Planungsphase
- Ausführungsphase
- Abrechnungsphase

Erläuterung Nr.	Bezeichnung	vorgezogen / verschoben / neue Maßnahme	2020 10	11	12	2021 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2022 1	2	3
	Pumpwerke und Regenbecken																			
	Kanalerneuerung Innenstadt:																			
12	Neumarkt																			
13	Parkring																			
	Emmerich sonst:																			
17	Am Klosterberg																			
20	Akazienweg																			
21	Bergerweg Straßenentwässerung																			
25	Borussiastraße																			
27	Duisburger Straße																			
28	Eickelnberger Weg																			
36	Hohenzollernstraße mit Garagenhof																			
39	Kastanienweg																			
40	Leipziger Straße																			
45	Nierenberger Hof																			
46	Nierenberger Straße																			
47	Osterweg																			
53	van-Gülpen-Straße																			
56	Wesendonkstraße																			
	Elten:																			
60	Abteistraße																			
61	Bergstraße																			
63	Laubenweg																			
65	Martinusstraße																			
68	Drosselbauwerk und RRB Europastraße																			
69	Unvorhergesehenes / Fortschreibung																			

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0163/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Möglichkeiten der Schließung des "Neuen Friedhofs Hansastraße";
hier: Sachstandsbericht

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt das in der Vorlage von der Betriebsleitung vorgeschlagene weitere Vorgehen.

Sachdarstellung :

Die steigenden Gebühren im Friedhofsbereich haben die Frage aufgeworfen, inwieweit es möglich ist, den „Neuen Friedhof Hansastraße“ zu schließen, so dass die Pflegekosten für diese Flächen zukünftig nicht über die Friedhofsgebühr finanziert werden müssen.

Im Jahr 2007 wurde ein Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Friedhofssituation durch die Firma PLANRAT aus Kassel erstellt und dem Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 31.05.2007 ausführlich erläutert. U.a. wurde festgestellt, dass die Flächen des „Neuen Friedhofs“ nördlich der Hansastraße zukünftig nicht mehr benötigt werden.

Aus diesem Grund hat der Betriebsausschuss dann in der Sitzung vom 30.08.2007 u.a. Folgendes in dieser Sache beschlossen:

1. Die Fläche des „Neuen Friedhofes“ - nördlich der Hansastraße - wird langfristig nicht mehr benötigt und soll daher auf Dauer einer anderen Nutzung zugeführt werden.

    a) Auf dem „Neuen Friedhof“ findet ab sofort keine Neubelegung mehr statt (neue Grabanlagen). Auf dem „Alten Friedhof“ – südlich der Hansastraße werden Möglichkeiten für alle Bestattungsformen angeboten. Die verschiedenen Grabformen werden auf bestimmte Felder verteilt.

    b) Bei Zweitbelegung einer Gruft (auf dem Neuen Friedhof) soll den Angehörigen eine kostenlose Umbettung auf den alten Friedhofsteil angeboten werden.

Seitdem werden keine neuen Grabanlagen (egal welcher Art) mehr auf dem Neuen Friedhof zugelassen.

Dieses Vorgehen wird mit einer beabsichtigten Schließung des Friedhofs in der Zukunft begründet. In diesem Fall kann die Neuanlage von Gräbern gem. Satzung verweigert werden.

Satzungsmäßig wurde der Neue Friedhof allerdings bisher weder geschlossen noch entwidmet.

Reihengräber, Nutzungsrechte nicht verlängerbar
Für die vorhandenen Reihengräber, deren Nutzungsrecht nicht verlängert werden kann und in denen nur eine Leiche bestattet werden darf, bedeutet dies, dass deren Nutzungsrechte sowie die Ruhefristen nach und nach auslaufen und dass sie anschließend geräumt werden.

Derzeit gibt es noch 329 laufende, nicht verlängerbare Nutzungsrechte für solche Grabstätten (Stand 11/2020). Das letzte Nutzungsrecht läuft im Jahr 2033 aus.



Abb. 1: Auslaufen von nicht verlängerbaren Nutzungsrechten

Wahlgräber, Nutzungsrechte verlängerbar

Bei allen vorhandenen Wahlgrabanlagen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie ein Hinzubestatten im Rahmen der Satzung nach derzeitigem Vorgehen weiterhin möglich.

Hier gibt es noch 432 laufende, verlängerbare Nutzungsrechte mit deutlich mehr freien Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen (Stand 11/2020).

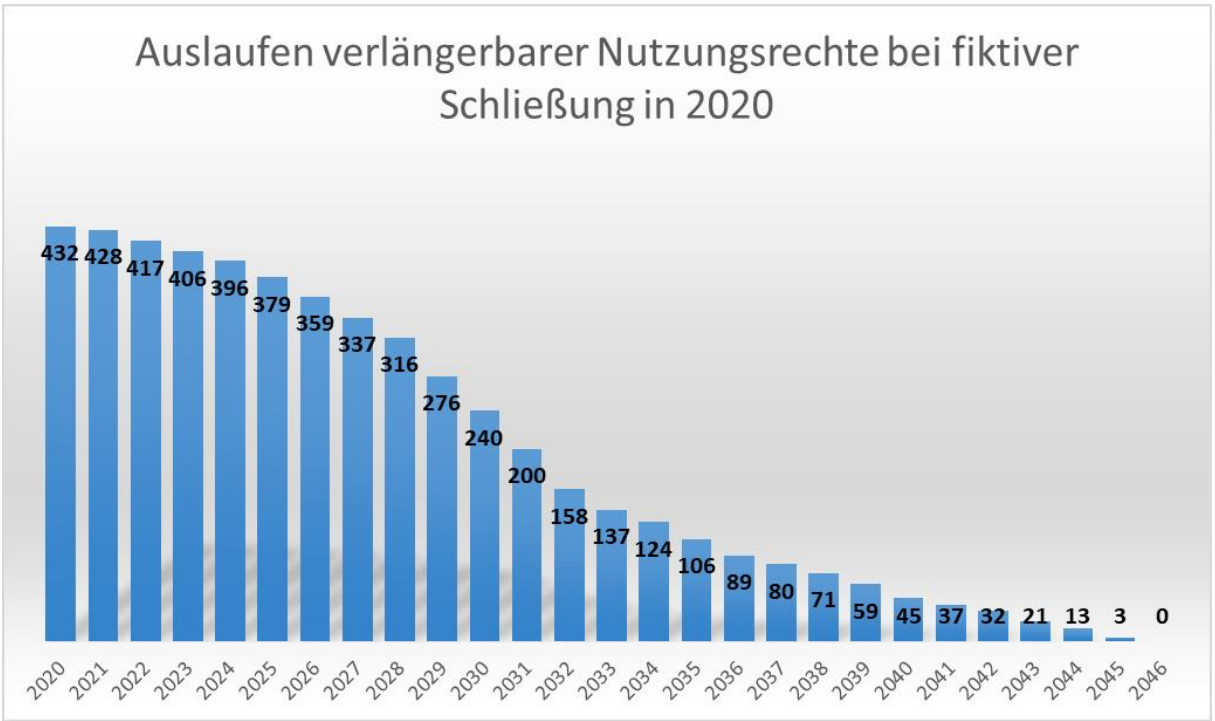


Abb. 2: Auslaufen verlängerbarer Nutzungsrechte bei fiktiver Schließung in 2020

Umbettungen
Bei einer gewünschten Hinzubestattung in ein Wahlgrab auf dem Neuen Friedhof wird den Angehörigen zwar angeboten, eine Umbettung auf den alten Friedhof durchzuführen, allerdings wurde davon in der Vergangenheit noch kein großer Gebrauch gemacht.

Leider lässt sich die genaue Zahl nur mit sehr erheblichem Aufwand ermitteln, da die Friedhofssoftware derzeit keine Möglichkeit bietet nach diesem Kriterium zu filtern.

Hinzubestattungen
Seit 2007 gab es insgesamt 275 Bestattungen in den Wahlgräbern auf dem Neuen Friedhof. Allerdings wurden in den letzten drei Jahren jeweils unter 10 Beisetzungen vorgenommen.

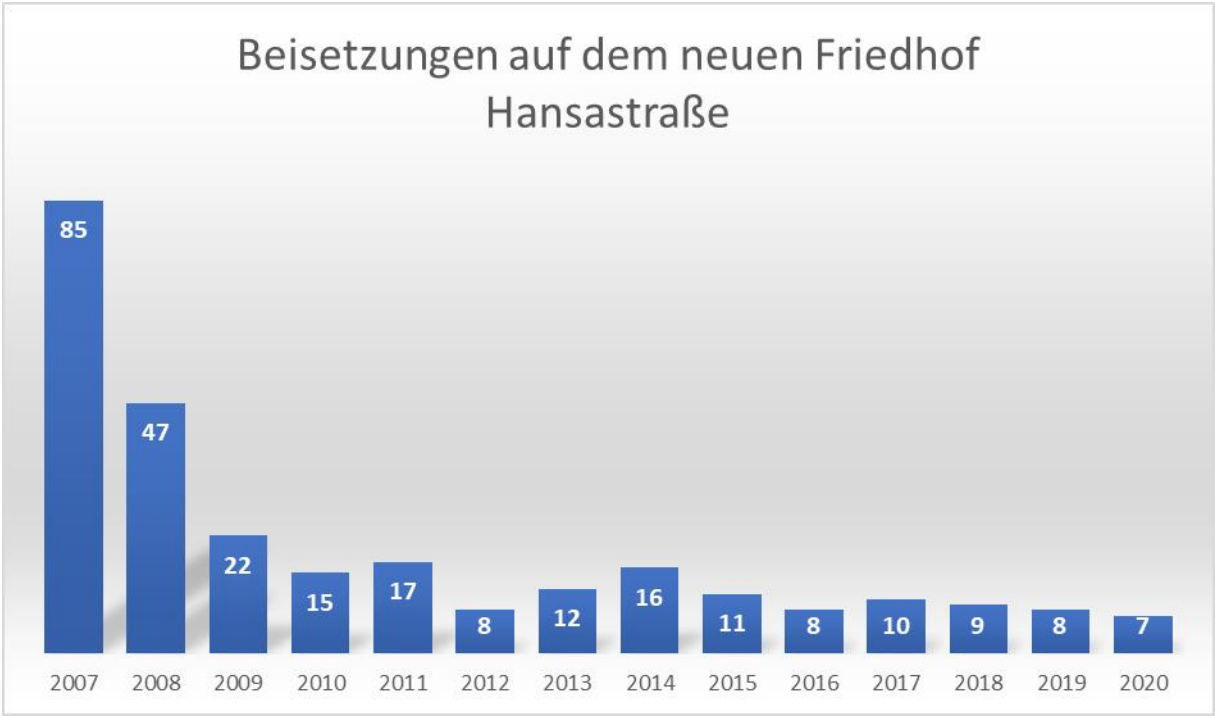


Abb. 3: Beisetzungen auf dem Neuen Friedhof Hansastraße seit 2007

Rückgabe von Nutzungsrechten
Seit dem Jahr 2007 wurden außerdem bisher 463 Nutzungsrechte zurückgegeben. Es ist davon auszugehen, dass dies in den meisten Fällen auch in der Zukunft von vielen Nutzungsberechtigten so gemacht wird.

Im Jahr 2020 wurden nur 5 Nutzungsrechte zurückgegeben, da auch nur 6 in diesem Jahr ausgelaufen sind.

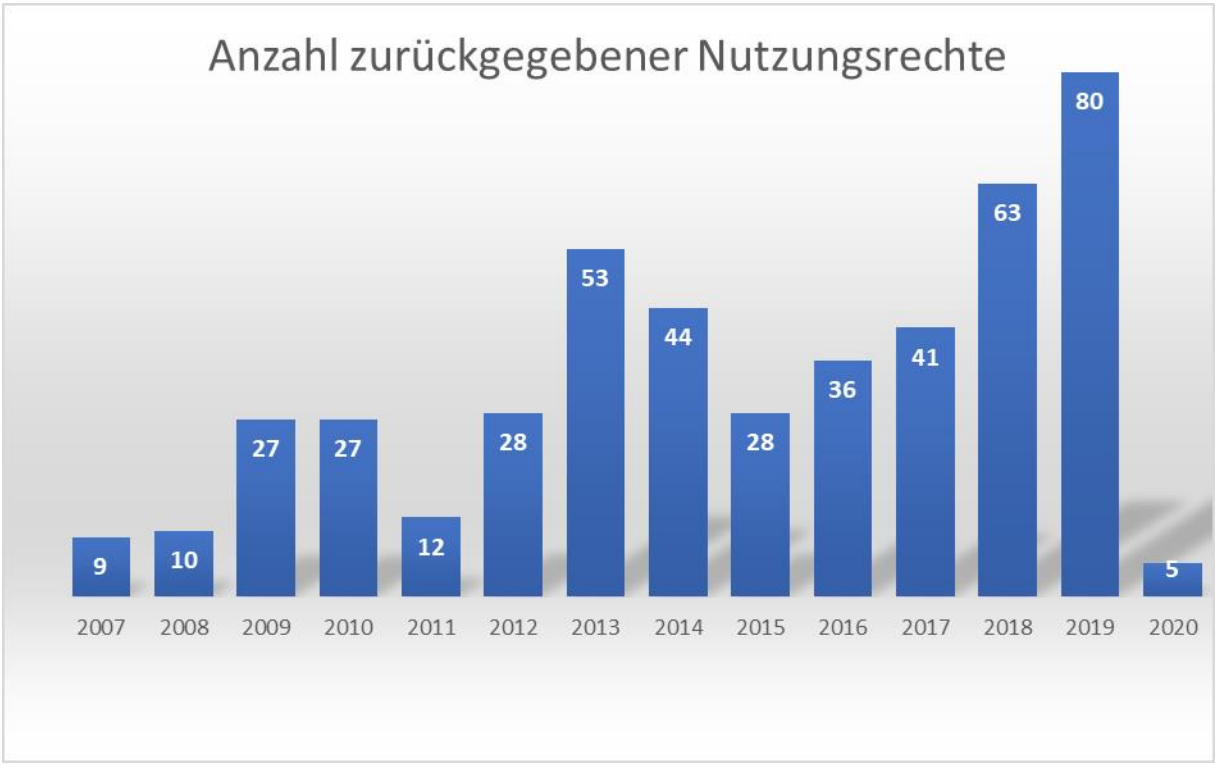


Abb.4: Anzahl zurückgegebener Nutzungsrechte (2020 liefen insg. nur 6 Rechte aus)

In der **Anlage 2** ist ein Lageplan des Neuen Friedhofes dargestellt, aus dem hervorgeht, in welchem Jahr die jeweils letzte Ruhefrist in einem Grabfeld abläuft (Ende Stand 2020). Rot umrandet sind die Grabfelder mit Reihengräbern, schwarz umrandet sind diejenigen mit verlängerbaren Wahlgräbern bei fiktiver Schließung in 2020.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

1. Derzeit gibt es über 760 aktive Nutzungsrechte, rd. 330 nichtverlängerbare und rd. 430 verlängerbare, insgesamt liegen auf dem Friedhof noch rd.1.150 ruhende Verstorbene.

2. Es finden weiterhin, wenn auch wenige, Bestattungen auf dem neuen Friedhof Hansastraße statt. Jede neue Bestattung verlängert die notwendige Ruhefrist um 25 Jahre.

3. Von Umbettungen wird bisher nur wenig gebraucht gemacht

4. Es gibt einen Trend zur Rückgabe der Nutzungsrechte

Mögliches weiteres Vorgehen

Auf Wunsch des Betriebsausschusses wurde schon im Jahr 2020 eine Stellungnahme zur möglichen Vorgehensweise bei einer satzungsmäßigen Schließung und Entwidmung des neuen Friedhofsteils eingeholt, über die auch schon mündlich in den Betriebsausschuss-Sitzungen berichtet wurde.

Diese Stellungnahme wird hier nun ausführlicher erläutert und ist der **Anlage 1** beigefügt.

Grob zusammengefasst ist die Rechtslage demnach die Folgende:

1. Die Entscheidung über die Nutzung von Friedhofsliegenschaften ist Kernbestandteil der öffentlichen Selbstverwaltung. Voraussetzung für eine Änderung der Nutzung ist ein entsprechendes **erhebliches öffentliches Bedürfnis,** z.B. ein Verkehrsflächenbedarf, überörtliche Planungen, Gesundheitsschutz etc. Über den Freizug eines Friedhofes entscheidet ausschließlich der Rat.

2. Gesetzlich wird zwischen einer Schließung (keine Neubestattungen, vorhandene Grabstellen bleiben bestehen) und einer Entwidmung (neuer Widmungszweck, Entfernung sämtlicher Grabbestandteile und Leichenteile) unterschieden.

3. Ein Grabnutzungsrecht genießt eine eigentumsähnliche Position. Wird hier eingegriffen, muss ein Ausgleich gewährt werden. Im Fall einer Entwidmung sind gleichwertige Grabstätten anzulegen und eine kostenlose Umbettung vorzunehmen. Dies hat nicht nur nachteilige finanzielle Kosten für den Friedhofträger, sondern beinhaltet auch erhebliches Konfliktpotential. Einer Entwidmung sollte daher immer eine Schließung mit anschließendem Auslauf der Grabnutzungsrechte vorangehen. Im Fall von Doppel- oder Wahlgräbern steht aber auch dann den Grabnutzungsberechtigten grundsätzlich das Recht zu, die Nutzungsdauer zu verlängern.

   Auf Grundlage einer entsprechend gestalteten Satzung kann der Friedhofsträger die Verlängerung zwar verweigern, dennoch hat er dann aber wie im obigen Fall einen entsprechenden Ausgleich zu leisten. Auch hier liegt erhebliches Konfliktpotential.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass nur ein Anteil der verlängerbaren Gräber tatsächlich umgebettet werden soll und man von einer groben Kostenschätzung von rd. 1.500 € pro Umbettung ausgeht (Umbettung, Abräumen der alten Gräber, Neuaufstellen des Grabsteines und der Einfassung, Anpassungen an den Einfassungen, Wiederbepflanzung etc.) beliefen sich die Kosten hierfür schnell auf sehr hohe 6-stellige Summen. Diese Kosten dürfen auch nicht über Friedhofsgebühren refinanziert werden.

Es muss also ein juristisch zuverlässiger Weg gefunden werden, auch Hinzubestattungen und Nutzungsverlängerungen zu unterbinden und gleichzeitig, möglichst nach Ablauf der Ruhefristen und Nutzungsrechte, wenige, besser keine Ausgleichszahlungen /Umbettungen leisten zu müssen.

Nach einer **ersten Auskunft** wäre es möglicherweise denkbar, eine Satzungsregelung zu finden, in der nur noch ein bestimmter Personenkreis für ein Hinzubestatten zugelassen wird. Weiterhin könnte man ein letztmaliges Datum für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. einer Hinzubestattung vorsehen. Damit wäre wahrscheinlich gesichert, dass die Nutzung der vorhandenen Wahlgrabanlage langfristig ausläuft und auch keine Entschädigungszahlungen mehr für vorhandene Nutzungsrechte bei Schließung anfallen würden. Dies ist jedoch in jedem Fall **noch fachjuristisch genau zu prüfen** und auszuarbeiten.

Sicher ist aber jetzt schon, dass damit die Entlastung der Friedhofsgebühr, wenn überhaupt, nur langfristig (25-50 Jahre) durch die Schließung des Friedhofes erfolgen wird.

Aus finanzieller Sicht stellt sich die Frage, welche Entlastung des Friedhofsgebührenhaushaltes durch die Schließung des Neuen Friedhofes Hansastraße erreichbar wäre und was eine Parkanlagenfläche stattdessen kosten würde.

Diese Frage lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht exakt beantworten, da die Pflegekosten in der Vergangenheit für den Neuen Friedhof nicht getrennt ermittelt wurden, sondern zusammen mit dem alten Teil des Friedhofes kontiert wurden. Ab 2021 werden die Kosten getrennt erfasst.

Hilfsweise wird hier zunächst eine Schätzung der Pflegekosten vorgenommen. Abgeleitet aus den Pflegekosten, welche auf die Grabnutzungsgebühren umgelegt werden ergibt sich in Abhängigkeit der Flächenverteilung auf den Friedhöfen ein Aufwand von rd. 3,55 €/m². Allerdings ist hierin schon der Zuschuss für den „Grünpolitischen Wert“ enthalten.

Ausgehend von diesen Werten beläuft sich der derzeitige Aufwand für die Pflege des Neuen Friedhofe auf 67.500 € pro Jahr. Dies wäre also derzeit die einsparbare Summe, wenn der Grünpolitische Wert beibehalten würde. Mit stetigem Freiziehen des Friedhofes und dabei steigendem Anteil von Freiflächen steigt die Summe dann auf ca. 110.000 € bis 150.000 € pro Jahr.

Diese Summe wäre dann auch mindestens für die dauerhafte Pflege dieser „neuen Parkanlage“ in den Etat der Grünpflege einzurechnen.

Eine Überprüfung dieses Ansatzes ist im Frühjahr nächsten Jahres möglich, wenn die Kosten eines Jahres getrennt nach Friedhöfen vorliegen.

Aus der Sicht der Betriebsleitung ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

1. Genaue Ermittlung der Kosten für die Pflege des Neuen Friedhofes Hansastraße

2. Klärung der Frage, mit welchen finanziellen Be- und Entlastungen zu rechnen ist

3. Grundsätzlicher Beschluss darüber, ob eine Schließung des „Neue Friedhof Hansastraße“ vorangetrieben werden soll.

4. Einschaltung eines Fachjuristen mit der Bitte um Ausarbeitung einer entsprechenden Vorgehensweise, bei der möglichst wenig Entschädigungszahlungen notwendig werden (hierzu ist noch ein Angebot einzuholen).

5. Klärung der Frage, was mit dem Gelände des „Neuen Friedhofs“ langfristig passieren soll (Parklandschaft? Waldfläche?).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0163 2021 A 1 Schreiben Städte- und Gemeindebund
70 - 17 0163 2021 A 2 Übersichtplan neuer Friedhof Hansastraße

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Per E-Mail: antonim@kommunalbetriebe-emmerich.de

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Herrn Betriebsleiter
Mark Antoni
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 46.6-012/002

Ansprechpartner:
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl: 0211•4587-236
pers. E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

28. August 2020

Verfahren bei der Schließung und Entwidmung von Friedhofsteilen
Ihre Anfrage vom 14.07.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrter Herr Betriebsleiter Antoni,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Bezug, sehr geehrter Herr Antoni, auf Ihre E-Mail vom 14.07.2020 (11:57 Uhr) sowie unsere diesbezüglichen Telefonate. Sie baten um Rückmeldung zu der Frage, ob – und falls ja: unter welchen Umständen – der Freizug von Friedhofsteilen rechtssicher möglich ist. Dieser Bitte kommen wir selbstverständlich gerne nach.

Der Freizug von Friedhöfen oder Teilen von ihnen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, über die der Rat grundsätzlich frei entscheiden kann (siehe unter 1). Das Gesetz unterscheidet zwischen der Schließung (sogenannte Außerdienststellung) einerseits und der Entwidmung andererseits; beide Institute lösen unterschiedliche Rechtsfolgen aus (siehe unter 2). Die Entstehung von Umbettungskosten lässt sich grundsätzlich nur durch den kombinierten Einsatz beider Institute mit erheblichem zeitlichen Vorlauf und auch dadurch nicht vollständig vermeiden (siehe unter 3). Gerne kommen wir vor diesem Hintergrund auf Ihre Fragen zum konkreten Sachverhalt „neuer Friedhof Hansastraße“ zurück (siehe unter 4).

Im Einzelnen:

1. Freizug als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vorhaltung von Friedhöfen zur Nutzung durch die örtliche Gemeinschaft ist ein Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Als öffentliche Sachen unterstehen die Friedhofsliegenschaften der Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers, deren Ausübung jener für die Zukunft ganz oder teilweise verändern kann. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines entsprechenden **erheblichen öffentlichen Bedürfnisses**,

> siehe *Gaedtke*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 11. Aufl. 2016, Kap. 2 Rn. 161 (S. 84 f.).

Als öffentliche Bedürfnisse sind solche des Gesundheitsschutzes und der überörtlichen Planung anerkannt; auch Gründe des Städtebaus und des Verkehrsflächenbedarfs können bei

Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle ausreichen. Über den Freizug des Friedhofs (-teils) kann gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 lit. l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ausschließlich der Rat der Gemeinde entscheiden. Es handelt sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.

2. Unterscheidung von Schließung (Außerdienststellung) und Entwidmung

§ 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) unterscheidet zwischen einerseits der Schließung (Abs. 1) und andererseits der Entwidmung (Abs. 2) eines Friedhofs (-teils). Die Schließung setzt die vorherige Anzeige bei der Genehmigungsbehörde – im kreisangehörigen Raum der Kreis – voraus und führt lediglich dazu, dass die letzte Ruhe in Neufällen nicht mehr gewährt wird; die bereits vorhandenen Grabstätten bleiben bestehen. Die Entwidmung hingegen bezeichnet die Überführung der Liegenschaft hin zu einem anderen Widmunszweck. Sie geht naturgemäß mit einer Entfernung sämtlicher Leichenteile und Grabmaterialien einher. Die Entwidmung setzt rechtstechnisch grundsätzlich nicht voraus, dass zuvor eine Schließung des Friedhofs erfolgt ist. In der Praxis stellt dies allerdings regelmäßig die einzige realistische Handlungsmöglichkeit dar (siehe unter 3).

3. Praktisches Vorgehen und Kostenfolgen

Das Grabnutzungsrecht ist eine eigentumsähnliche Position, die den Schutz des Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) genießt. In dieses Recht darf der Friedhofsträger nicht eingreifen, ohne dem Grabnutzungsberechtigten einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Aus diesem Grund schreibt § 3 Abs. 2 BestG NRW vor, dass im Fall der Entwidmung gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für den Grabnutzungsberechtigten durchgeführt werden müssen. Diese Ausgleichspflicht zieht nicht nur nachteilige finanzielle Folgen für den Friedhofsträger nach sich, sondern birgt auch erhebliches Konfliktpotential. Es ist daher üblich und auch empfehlenswert, der Entwidmung eines Friedhofs (-teils) die Schließung mit anschließendem Auslauf der Grabnutzungsrechte voranzustellen. Dies erfordert naturgemäß die Vorausplanung mit einem zeitlichen Horizont von bis zu 30 Jahren. Selbst dann ist die Schließung für die Vermeidung negativer Kostenfolgen mitunter für sich genommen nicht ausreichend: Im Fall von Doppel- und Wahlgräbern steht den Grabnutzungsberechtigten nämlich grundsätzlich das Recht zu, die Nutzungsdauer zu verlängern. Dieses – durch Zahlung der entsprechenden Gebühr erworbene – Recht genießt seinerseits den Schutz des Art. 14 GG. Auf der Grundlage einer entsprechenden Gestaltung der Friedhofssatzung kann der Friedhofsträger die Verlängerung zwar verweigern. In diesem Fall ist dann aber ein Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 BestG NRW zu leisten,

> vgl. *Menzel/Hamacher*, Kommentar zum Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2016, § 3 Ziff. 1 (S. 69 f.).

§ 4 Abs. 2 der Musterfriedhofsatzung unseres Verbandes mit Stand Oktober 2018 enthält nunmehr ausdrücklich entsprechende Regelungen. Die Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 hat dies zwar noch nicht nachvollzogen. Das bedeutet aber nicht, dass eine solche Handhabung nicht gleichwohl aufgrund der unmittelbaren Rechtswirkungen der Verfassung auch insoweit geboten sein kann.

Zu bedenken ist weiter, dass der Friedhof (-teil) insgesamt oder teilweise den Vorschriften über den Denkmalschutz unterliegen kann. Wir vempfehlen daher, vor der Entscheidung über einen beabsichtigten Freizug abzuklären, ob insoweit der Eintritt unbeabsichtigter Folgen zu besorgen ist. In diesen Abstimmungsprozess kann wegen § 21 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) der örtlich zuständige Landschaftsverband einzubeziehen sein.

4. Praktisches Vorgehen und Kostenfolgen

Gerne beantworten wir abschließend Ihre Fragen zu dem zum konkreten Sachverhalt „neuer Friedhof Hansastraße“:

- *Wie könnte der neue Friedhof rechtlich sauber geschlossen und entwidmet werden?*
- *Was sind die rechtlichen Grundlagen hierfür? Welche Schritte sind hierfür erforderlich?*

  Rechtsgrundlage ist das Ortsrecht. Der Rat hat zunächst eine Schließungsentscheidung zu treffen. Ihr Inhalt besteht im wesentlichen darin, dass die laufenden Ruhezeiten unberührt bleiben und der Friedhof weiter existiert, jedoch keine weiteren Bestattungen und Beisetzungen mehr vorgenommen werden. Wenn die letzte Ruhezeit ausgelaufen ist, hat der Rat die Entwidmungsentscheidung zu treffen, durch welche die rechtliche Existenz des Friedhofs endet. In beiden Fällen ist die Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung erforderlich, für die der Musterfriedhofsatzung unseres Verbandes mit Stand Oktober 2018 Muster beigefügt sind.

- *Welche rechtlichen und finanziellen Ansprüche haben in diesem Fall Inhaber von bestehenden Nutzungsrechten?*

  Hier liegt eine der größten Herausforderungen in diesem Zusammenhang. Die Möglichkeit, weitere Personen in einem Wahlgrab zu bestatten oder beizusetzen, ist schon für sich genommen schutzfähig. Aus diesem Grund sollte der grabnutzungsberechtigten Person frühzeitig – also bereits im zeitlichen Kontext der Schließung – angeboten werden, die vorhandene Grabstätte durch Umbettung zu verlegen. In Fällen, wo dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sollte eine Entschädigung in Geld angeboten werden. § 4 Abs. 2 der Musterfriedhofsatzung unseres Verbandes mit Stand Oktober 2018 enthält entsprechende Regelungsvorschläge. Spätestens mit der Entwidmung sind alle dann noch vorhandenen Grabstätten auf Kosten des Friedhofsträgers zu verlegen.

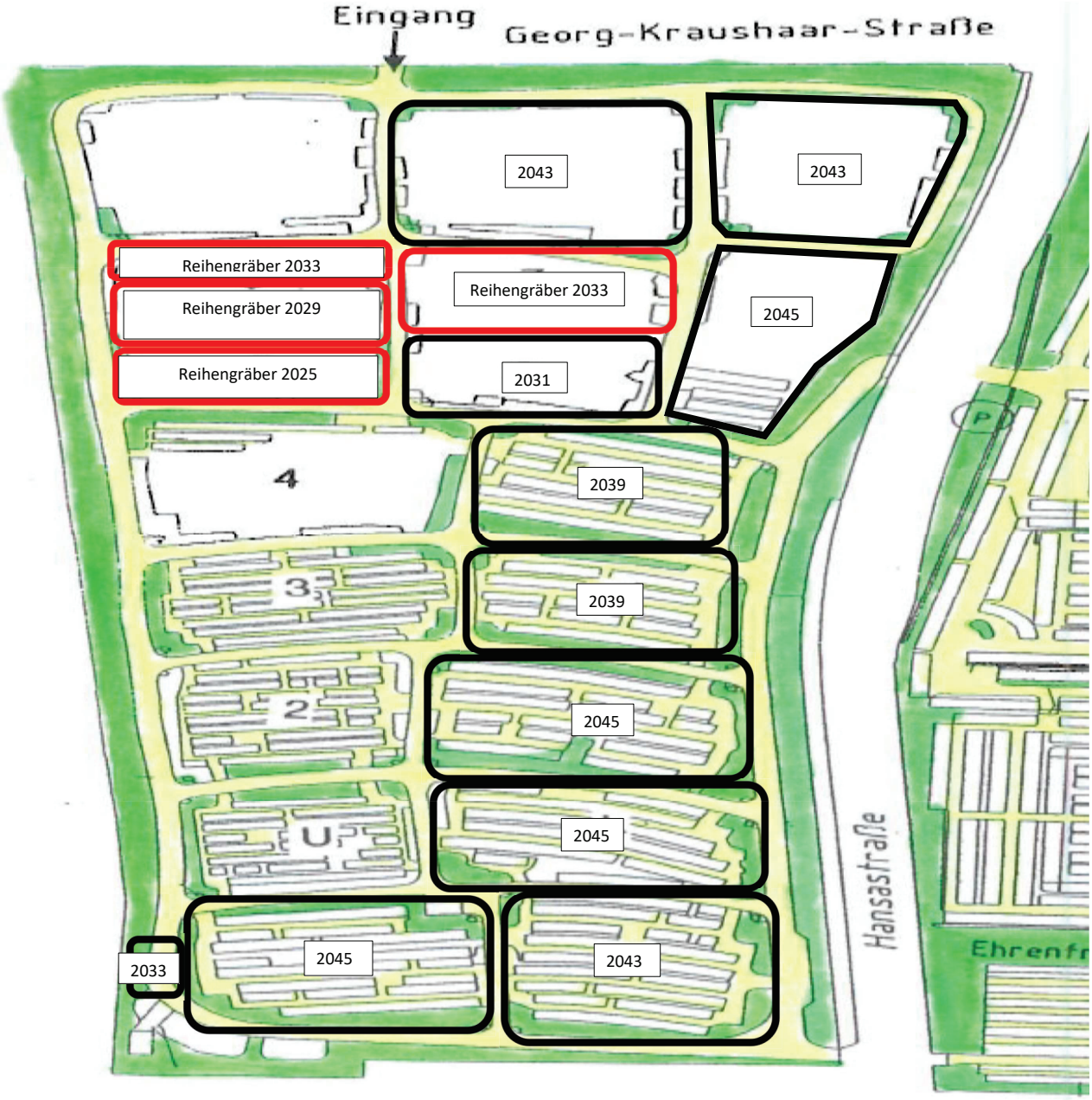
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zunächst weitergeholfen zu haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Fallack

(Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.)


Eingang
Georg-Kraushaar-Straße
2043
2043
Reihengräber 2033
Reihengräber 2029
Reihengräber 2025
Reihengräber 2033
2031
2045
4
2039
3
2039
2
2045
U
2045
2033
2045
2043
Hansastraße
P
Ehrenfr

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0164/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an den Umweltaussschuss vom 24.11.2020; hier: Errichtung eines Friedwaldes auf dem Gelände des neuen Friedhofes

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Betriebsleitung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Weiterhin beauftragt der Betriebsausschuss die Betriebsleitung, ein Konzept für das Angebot von Baumbestattungen auf den öffentlichen Friedhöfen zu erarbeiten.

Sachdarstellung :

Auswirkungen der Errichtung eines Bestattungswaldes bzw. Friedwaldes

Seitens der KBE wurden mit mehreren Fachleuten zu diesem Thema Gespräche geführt, sowie eine Literatur und Internetreche vorgenommen.

Die Ergebnisse dessen werden hier dargestellt.

Bestattungswälder, die auch Friedwälder genannt werden, erfahren in jüngster Zeit großen Zulauf.

Den meisten Menschen, die sich für die Beerdigung in einem Friedwald entscheiden, geht es darum, dass sie sich stark mit der Natur und dem Wald verbunden fühlen und daher in einem natürlichen Wald beerdigt sein wollen. Ihnen kommt es dabei insbesondere auf die Naturnähe und die Atmosphäre eines großen, erhabenen Waldes an.

Die Bestattung erfolgt dabei meist in einer sogenannten Bio-Urne, die für unterschiedlich lange Ruhezeiten im Wurzelwerk des gewünschten Baumes verbleibt.

Die übliche Grabpflege entfällt dabei, da der natürliche Charakter des Waldes beibehalten werden soll. Auch ist in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich Grabzeichen zu errichten. Das Ablegen von Blumen, Gegenständen oder sogar das Anzünden von Kerzen ist in einem Friedwald meist nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich. Dies ist aus Naturschutzgründen und zur Erhaltung des Waldcharakters auch gut nachvollziehbar.

Bei der Recherche wurde eines besonders klar:

Die Einrichtung eines Bestattungswaldes führt zu einem hohen „Konkurrenz“-Druck auf die vorhandenen Grabformen der bestehenden Friedhöfe. Je näher dieser Bestattungswald zu den vorhandenen Friedhöfen liegt, umso höher ist dieser Konkurrenzdruck. Ein Bestattungswald, gleich welcher Organisationsform, wird in jedem Fall zu erheblichen Leerflächen und deutlichen Kostensteigerungen auf den kommunalen Friedhöfen führen. Gebührensteigerungen für die herkömmlichen Bestattungsformen wären die Folge.

Schlimmstenfalls würde die zusätzliche Schaffung von Bestattungsflächen, vor dem Hintergrund der ohnehin schon vorhandenen Überhangflächen, sogar als eine Fehlplanung auszulegen sein. Die Folge dessen wäre sogar, dass die damit verbundenen Mehrkosten nicht mehr gebührenfähig wären.

Alles in allem hätte die Einrichtung eines Bestattungswaldes in der Summe erhebliche, negative Auswirkungen auf die ohnehin schon angespannte Gebührenstruktur.

Standort „Neuer Friedhof Hansastraße“

Ein Friedwald hat einen sehr hohen Flächenbedarf. Der Friedwald in Goch-Tannenbusch beispielweise ist z.B. ca. 88 ha groß und nach einem Jahr Laufzeit sind schon ca. 5 ha. belegt/aktiv!

Die Gesamtfläche des neuen Friedhofsteils an der Hansastraße beträgt nur 31.000 m² oder 3,1 ha. Derzeit frei sind sogar nur zwei Teilflächen von insgesamt 0,55 ha. Die vorhandenen Flächen sind für einen Friedwald also um ein Vielfaches zu klein. Hinzu kommt, dass die Bäume selbst mit einem großen Abstand voneinander stehen müssen, um genügend Bestattungen um einen Baum zu ermöglichen und damit die Bäume sich nicht gegenseitig im Wachstum behindern.

Weiterhin hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 30.08.2007 beschlossen, dass keine Neubestattungen in neuen Grabanlagen auf diesem Friedhofsteil stattfinden sollen. Ziel dabei ist, dass der Friedhofsteil mittel- bis langfristig ganz aufgegeben werden soll.

Die erstmalige Anpflanzung eines Waldes bedeutet auch, dass er, vorsichtig geschätzt, für die ersten 15-20 Jahre für eine Nutzung als Friedwald nicht geeignet und wahrscheinlich auch für viele Interessenten nicht attraktiv wäre.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Standort des neuen Friedhofsteils an der Hansastraße in Emmerich für einen Friedwald nicht geeignet ist.

Aus den oben genannten Gründen empfiehlt die Betriebsleitung daher, den Antrag abzulehnen.

Alternative als Baumbestattungen

Aus Sicht der Betriebsleitung sollte allerdings weiter an der Attraktivität und den möglichen Bestattungsformen auf den kommunalen Friedhöfen gearbeitet werden.

Hier wären Baumgräber auf den vorhandenen Friedhofsanlagen, statt der Einrichtung eines Bestattungswaldes, eine sinnvolle Alternative.

Wichtig dabei scheint, dass bei der Erstellung eines solchen Bestattungsangebotes auf ein hochwertiges Konzept mit zum Beispiel Partnergräbern oder Familiengräbern sowie Grabgemeinschaftsanlagen wert gelegt wird. Auch die Ausgestaltung dieser Grabanlagen selbst sollte hochwertig sein, da man sich auf diese Weise von den eher einfachen Waldbestattungen positiv abheben könne.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, ein Konzept für Baumbestattungen zu erarbeiten und dieses dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0164 2021 A 1 Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GÜNEN betr. Anlegung eines Friedwaldes

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ratsfraktion Emmerich am Rhein

Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822/52249
siebers.emmerich@t-online.de

Herrn
Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

24.11.20

Sehr geehrter Herr Hinze,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag für den künftigen Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss möge beschließen, dass ein Friedwald auf dem Gelände des „Neuen Friedhofs" an der Hansastraße angelegt wird.

Begründung:

Die Nachfrage nach Bestattungen in einem Bestattungswald steigt zunehmend, so dass viele Interessenten bereits in den Niederlanden oder in Goch diese Form der Bestattung wählen.
Mit der Errichtung eines Friedwaldes wird unser niedriger Waldbestand vermehrt und gleichzeitig wird die Fläche an der Hansastraße einer sinnvollen Nutzung zugeführt und hat wiederum Auswirkungen auf unsere Klimabilanz.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0165/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein
1. nimmt die Begründung zur Änderung in der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017.

Sachdarstellung :

Änderung des § 4 Absatz 7 (Gartenbewässerung)

Die Abwassergebühren werden nach der Menge der Abwässer und dem Grad der Verschmutzung abgerechnet.
Da die häuslichen Schmutzwassermengen nicht durch Messeinrichtungen ermittelt werden, gelten als Abwassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweißlich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dies wird als Frischwassermaßstab bezeichnet. Im Regelfall handelt es sich hierbei um die von den Stadtwerken Emmerich abgerechneten Frischwassermengen.
Die Stadt Emmerich am Rhein ermöglicht Grundstückseigentümern, das auf ihren Grundstücken zur Bewässerung und zur Befüllung von Poolanlagen verwendete Frischwasser der Gebührenabrechnung mitzuteilen, damit für diese Menge keine Abwassergebühren entrichtet werden müssen.
Bereits im letzten Jahr wurde der § 4 Absatz 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung dahin gehend konkretisiert, dass der Nachweis durch von der Stadt anerkannte Messvorrichtungen zu erfolgen hat.
In der Praxis hat sich jetzt gezeigt, dass die Regelung im § 4 Absatz 7 hinsichtlich der Meldezeitpunkte nach wie vor nicht konkret genug ist.

Daher sollen im Absatz 7 die Termine zur Erst- und Folgemeldung deutlicher angegeben werden.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung von der bisherigen und der zukünftigen Regelung:

Bisher:	zukünftig:
(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.	(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zu rückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen,
einzubauen und zu unterhalten.
Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zu der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich vom 05.04.17 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0165 2021 A 1 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung ab 4.2021

Anlage 1 zu TOP 7 BA 17.3.2121

8. Nachtragssatzung vom 24.3.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebühren- und Abgabemaßstab

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Anlage 1 zu TOP 7 BA 17.3.2121

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2021

Peter Hinze

Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 7 BA 17.3.2121

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 24.03.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2021

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0166/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Änderung des Stellenplans aufgrund einer Langzeiterkrankung;
hier: Einrichtung einer befristeten sogenannten a-Stelle mit kw-Vermerk

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss stimmt der Änderung des Stellenplanes zu.

Sachdarstellung :

Es ist beabsichtigt, eine sogenannte a-Stelle im Stellenplan einzubringen, die zeitgleich mit einem kw-Vermerk ausgebracht werden soll.

Als kw-Vermerk (auch: Wegfallvermerk) bezeichnet man einen Haushaltsvermerk im Stellenplan, der vorsieht, dass Planstellen oder andere Stellen zukünftig wegfallen. Im kw-Vermerk wird auch der Zeitpunkt präzisiert, ab dem die jeweilige Stelle wegfallen soll. Die Abkürzung "kw" steht für künftig wegfallend“.

Über eine Stelle, die als künftig wegfallend bezeichnet ist, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Stellenplan konkretisierte Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Stelle derselben Entgelt-/Besoldungsgruppe in derselben Fachrichtung nicht wiederbesetzt werden. Dies ist hier vorgesehen.

Die Bezeichnung der a-Stelle dient der besseren Übersicht im Stellenplan und bezeichnet, dass zwei Personen eine Stelle befristet für einen bestimmten Zeitraum sozusagen doppelt besetzen.

Dies führt im Ergebnis zu einer vorübergehenden Stellenmehrung, die zeitlich befristet ist.

Der Hintergrund für diese Maßnahme ist das krankheitsbedingte Ruhen des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters im Straßenbaubereich, der im günstigsten Fall zum 01.08.2023 in den Ruhestand treten wird. Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass dieser Mitarbeiter seine Arbeit vorher wiederaufnehmen wird. Die Stelle würde damit kostenneutral eingerichtet werden.

Durch diese Maßnahme ist es dann möglich ein derzeit noch befristetes Arbeitsverhältnis des Nachfolgers für diese Stelle zu entfristen und ihn damit auch zukünftig für die KBE zu sichern.

Dem Betriebsausschuss wird die Einrichtung der zusätzlichen befristeten a-Stelle mit kw-Vermerk vorgelegt, mit der Bitte um Zustimmung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0167/2021**	**03.03.2021**

Betreff

Erstellung einer Planrechnung zur weiteren Entwicklung der voraussichtlichen Abwassergebühren;
hier: Antrag der BGE-Fraktion vom 07.01.2020

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	17.03.2021

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die BGE hat den in der Anlage beigefügten Antrag formuliert.

Die Betriebsleitung wird, wie gewünscht, dem Betriebsausschuss in der Sitzung am 23. Juni 2021 einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0167 2021 A 1 Anlage zu TOP 9

Antoni, Mark

Von: BürgerGemeinschaft Emmerich <bge@bgemmerich.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Januar 2021 15:10
An: Antonim@kommunalbetriebe-emmerich.de
Cc: Peter Hinze; Stefan.Wachs@stadt-emmerich.de; S.Bongers@online.de
Betreff: Entwicklung der Abwassergebühren
Anlagen: BürgerGemeinschaftEmmerich.vcf

Bezug: TOP 6 der Tagesordnung zur Sitzung der Sitzung des Betriebsausschusses KBE vom 2. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Antoni,
im Nachgang zu o.a. Bezug übersende ich Ihnen den am 2. Dezember 2020 angekündigten Antrag der BGE im Hinblick auf die Entwicklung der Abwassergebühren.

Antrag:
Die **BGE beantragt**, dass die Betriebsleitung KBE auf Basis der vorliegenden Ausgangsdaten eine **Planrechnung** erstellt und dem Betriebsausschuss zur KBE-Sitzung im Juni 2021 vorlegt, **wie sich die weitere Entwicklung der voraussichtlichen Abwassergebühren zunächst bis einschließlich dem Jahr 2025 darstellt**. Die Investitionsplanung für diesen Zeitraum liegt vor.

Begründung:
In der Sitzung des BA KBE am 2. Dezember 2020 haben weder die Vorlage zu TOP 6 noch die mündlichen Erläuterungen der Betriebsleitung darüber Aufschluss gegeben, wie sich die in der Sitzungsvorlage unter Punkt E) aufgeführte **"Würdigung der zukünftigen Entwicklung" in den kommenden Planjahren** darstellt. Hingegen wurde in der Sachdarstellung festgehalten, dass neben der Gesamt-Gebührenerhöhung für das Jahr 2021, die entsprechend Ihrer Berechnung eine 53%-ige (!!!) Erhöhung im Klärwerk bezogen auf einen Vierpersonen-Haushalt gebracht hat, bereits die noch vorhandene Ausgleichsrücklage im Bereich Abwasser (Klärwerk und Kanal) für die Gebührenkalkulation 2021 halbiert wurde, **um zu starke Gebührenanstiege zu verhindern.** Die zweite Hälfte der Rücklage soll 2022 verbraucht werden. Die Gebührenanstiege stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Reduzierung der Einleitungsmengen und Schmutzfrachtbelastung durch die Firma KLK. Auf diese Problematik hatte die BGE wiederholt hingewiesen (z.B. Ergebnisprotokolle der Jahre 2015 und 2018).
Für die Ausarbeitung, die selbstverständlich die Erläuterung der zugrunde gelegten Berechnungsparameter / Planungsannahmen beinhaltet, ist ein Zeitfenster von drei Monaten vorzusehen, so dass dem Betriebsausschuss am 23. Juni 2021 entsprechend berichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund
BGE-Fraktionsvorsitzender und
Mitglied im Betriebsausschuss KBE

www.Bewege-Gemeinsam-Emmerich.de
www.BGEmmerich.de

Geschäftsstelle der BGE (Homeoffice):
Adolf-Tibus-Straße 35
46446 Emmerich am Rhein
E-Mail: BGE@BGEmmerich.de
Festnetz: +49-2822-977777
Mobil: +49-173-5445209